

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1785

KR.Nr. A 100/2013 (DDI)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Weniger administrative Hürden bei familienergänzenden Angeboten (15.05.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der familienergänzenden Kinderbetreuung die Regulierung zu überprüfen und auf alle nicht dringend notwendigen Standards zu verzichten. Insbesondere sollen kostentreibende Auflagen reduziert werden.

2. Begründung

Im Bereich familienergänzende Betreuung bestehen zahlreiche Vorschriften, die sich häufig als sehr kostenintensiv erweisen. Dies führt auch dazu, dass sich das Angebot nicht gemäss den Bedürfnissen entwickelt und dass die Tarife für viele Familien zu hoch sind. Wenn es gelingt, nicht dringend notwendige Vorschriften abzubauen und dadurch die Kosten zu senken, kann damit die bessere Wirkung erzielt werden als mit Anschubfinanzierungen. Solche Kostensenkungen sind nachhaltig und laufen nicht aus.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorgaben des Bundesrechts

Im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung bestehen bundesrechtliche Vorgaben, an die sich der Kanton Solothurn bei den Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren halten muss. Dazu gehören folgende Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338)

3.2 Bedeutung und Funktion der kantonalen Richtlinien

Die kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern vom 1. Januar 2013 dienen als Grundlage für eine bedarfsgerechte, zeitgemässe und transparente Kinder- und Jugendbetreuung. Sie konkretisieren die PAVO und regeln die Zuständigkeiten sowie die verschiedenen Verfahrensabläufe für den Tages- und Pflegekinderbereich. Materiell sind sie dabei an den Minimalstandards von Fachverbänden orientiert. Die Richtlinien schaffen grundsätzlich keine zusätzlichen Anforderungen, die nicht bereits in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben werden.

3.3 Bewilligungspflichtige Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Familienergänzende Kinderbetreuung findet in verschiedenen Formen statt. Zu nennen sind bspw. Tagesfamilien, Kindertagesstätten, Kinderhütendienste, Nanny, Spielgruppe, Mittagstische, Aufgabenhilfe sowie Ferienangebote. Eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht und ein Aufsichtsverfahren gestützt auf die PAVO bestehen im Kanton Solothurn nur gerade für Tagesfamilien und Kindertagesstätten.

Kindertagesstätten sind von einer Trägerschaft geführte Tagesbetreuungseinrichtungen, die Kindern eine vielfältiges und ansprechendes Angebot bieten möchten, damit diese in ihrer Entwicklung gut gefördert werden. Kindertagesstätten richten sich an Kinder ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Sie bieten mindestens fünf Plätze an und sind regelmässig während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet.

Eine Tagesfamilie ist ein Paar oder eine Einzelperson, welche die Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt anbietet. Die Betreuungszeiten in einer Tagesfamilie sind flexibel und können stundenweise, halbtags oder ganztags erfolgen. In Tagesfamilien werden Kinder ab Geburt bis zum Schulaustritt betreut.

3.4 Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten im Kanton Solothurn

Nach Art. 13 PAVO bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, einer Bewilligung. Art. 15 PAVO legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt werden darf. Dabei stehen baurechtliche, insbesondere feuerpolizeiliche, Vorgaben und allenfalls solche der Lebensmittelhygiene im Vordergrund. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO muss jede Kindertagesstätte vor ihrer Eröffnung bezüglich Hygiene durch die Lebensmittelkontrolle geprüft werden. Hinsichtlich des Brandschutzes ist vorgängig eine Abklärung durch die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) erforderlich. Die Baukommission der Standortgemeinde klärt zudem die Zonenkonformität ab und erteilt die nötigen baurechtlichen Bewilligungen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, stehen Fragen zum Personalschlüssel, der Gruppengrösse, zur Betreuungsqualität oder dem Spielangebot an. Bei dieser Beurteilung werden die kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern herangezogen, die sich selbst auf das Handbuch für die Gründung einer Kindertagesstätte des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KitaS) abstützen. Die Richtlinien von KitaS gelten in der Schweiz als die wichtigste Referenzgrundlage und werden dabei als Mindeststandards verstanden. Insbesondere in der lateinischen Schweiz sind die geltenden Vorgaben mittlerweile strenger.

Bei Neueröffnungen ist die Betriebsbewilligung auf maximal zwei Jahre befristet, eine Bewilligungserneuerung wird in der Regel hernach für die maximale Dauer von sechs Jahren erteilt. Sämtliche Kindertagesstätten, die über eine Betriebsbewilligung verfügen, unterstehen der Aufsicht. Der Aufsichtsbesuch erfolgt mindestens einmal während der Bewilligungsdauer, dies üblicherweise in der Halbzeit. Somit findet in den meisten Kindertagesstätten in aller Regel alle drei Jahre ein Behördenbesuch statt. Dies ist weniger häufig als Art. 19 PAVO vorschreibt, der einen Besuch wenigstens alle zwei Jahre vorsieht.

3.5 Melde- und Aufsichtsverfahren bei Tagesfamilien im Kanton Solothurn

Meldepflichtige Tagesbetreuungsverhältnisse unterstehen der Aufsicht (Art. 1 PAVO). Eine Meldepflicht besteht für Tageseltern, welche Kinderbetreuung regelmässig und allgemein für Kinder unter 12 Jahren während einer längeren Dauer mindestens 16 Stunden pro Woche gegen Entgelt anbieten (Art. 12 PAVO). Die Eignung der Tageseltern wird bei Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen eines ersten Aufsichtsbesuches abgeklärt (Art. 5 PAVO und § 110 SG). Der Betreu-

ungsplatz wird amtlich bestätigt, sofern die Beurteilung positiv ausfällt. Gemäss Art. 10 PAVO besucht eine Fachperson der Behörde daraufhin die Tageseltern so oft als nötig, mindestens aber einmal jährlich.

Erfüllen die Tageseltern die Voraussetzungen von Art. 12 PAVO nicht kumulativ (bieten sie also die Kinderbetreuung z.B. nicht regelmässig oder ausschliesslich für Kinder über 12 Jahren oder nur während kurzer Dauer oder weniger als 16 Stunden pro Woche oder unentgeltlich an), oder findet die Tagesbetreuung im verwandtschaftlichen Rahmen statt, so besteht keine Meldepflicht (§ 80 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, BGS 831.2). Die Tageseltern werden in diesem Fall weder hinsichtlich der Eignung abgeklärt noch erhalten sie eine amtliche Bestätigung. Beides (Abklärung und Bestätigung) erfolgt bei nicht meldepflichtigen Tageseltern nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin. Eine Aufsicht bei nicht meldepflichtigen Tageseltern wird nur im Rahmen des Kindesschutzes, also bei entsprechender Gefährdungsmeldung, ausgeübt.

Der Kanton Solothurn beschränkt sich im Bereich der Melde- und Aufsichtsverfahren von Tagesfamilien auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum; also auf eine Meldepflicht und auf ein Aufsichtsverfahren, wie es in Art. 12 PAVO definiert wird.

3.6 Kostentreibende Faktoren bei bewilligungspflichtigen Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die kostentreibenden Faktoren bei der familienergänzenden Kinderbetreuung sind im Auftrag des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) durch die Firma Ecoplan AG, Bern, wissenschaftlich untersucht worden. Im Schlussbericht „Regulierungen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen und Hauptorten“ vom 30. Dezember 2010 (im Weiteren „Schlussbericht“ genannt) sind die gewonnenen Ergebnisse nachzulesen. Der Schlussbericht gewichtet die Regulierungen nach ihrer Kostenfolge und teilt sie in drei Kategorien ein: Regulierungen mit hoher Kostenfolge, solche mit mittlerer Kostenfolge und solche mit geringen bis gar keinen Kostenfolgen. Dabei wird unterschieden, wie sich die Regulierungen auf die Betriebskosten und die Investitionskosten auswirken (vgl. Schlussbericht, S. 76 ff.).

3.6.1 Betriebskosten von Kindertagesstätten

Die Betriebskosten von Kindertagesstätten werden wesentlich durch die Personalkosten dominiert. Diese machen rund 75% bis 80% der laufenden Ausgaben aus. Dazu kommen die Raumkosten, welche im Kanton Solothurn etwa mit 10% der laufenden Ausgaben zu veranschlagen sind. Die übrigen Betriebskosten (Kosten für Essen, Ausflüge, Administration, Versicherungen und Gebühren, etc.) liegen zwischen 10% und 15% (Schlussbericht, S. 43).

Die Kostenfolgen von kantonalen Regulierungen für Kindertagesstätten sind gemäss Schlussbericht unterschiedlich. Hohe Kostenfolgen bezüglich der Betriebskosten haben der Betreuungsschlüssel (Gruppengrösse), der Anteil an qualifiziertem Personal und Lohnvorgaben. Mittlere Kostenfolgen haben vorgeschriebene minimale Öffnungszeiten, der „Bébé-Faktor“, Randstundenregelungen und Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal (Schlussbericht, S. 8).

Bezüglich der Faktoren mit hoher Kostenfolge ist für den Kanton Solothurn auszuführen, dass es bei den Lohnvorgaben keine Regulierung gibt. Bezüglich der Gruppengrösse (6 bis 12 Kinder) und dem Anteil an qualifiziertem Fachpersonal bestehen zudem nur minimale Regulierungen. Der Anteil an qualifiziertem Fachpersonal liegt im Kanton Solothurn nur bei einem Drittel. Er schreibt damit zusammen mit dem Kanton Thurgau schweizweit den tiefsten Anteil an ausgebildetem Personal vor. Die meisten Kantone verlangen gestützt auf die Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KitaS) einen Anteil von 50% Fachpersonal. Die Kantone Genf, Neuenburg und Wallis fordern zwei Drittel Fachpersonal, der Kanton Tessin 70% und der Kanton Waadt 80%. Betreffend Betreuungsschlüssel liegt der Kanton Solothurn im interkanto-

nalen Vergleich im Durchschnitt. Nur beim „Bébé-Faktor“ ist die Regulierung über dem Durchschnitt (Schlussbericht, S. 12 und 96): Kleinkinder unter 18 Monaten beanspruchen 1,5 Betreuungsplätze, die Anzahl der Kleinkinder pro Gruppe ist in altersgemischten Gruppen auf 2 bis 4 beschränkt.

Bei den Faktoren mit mittlerer Kostenfolgen für die Betriebsaufwendungen besteht bei der Ausbildung des Fachpersonals im Kanton Solothurn wiederum nur eine minimale Regulierung, bei den Öffnungszeiten und Betriebstagen bestehen keine Regulierungen (Schlussbericht, S. 12 und 96). Demgegenüber besteht eine etwas strengere Regelung bei der Abdeckung von Randstunden, indem während der gesamten Öffnungszeiten pro Kindergruppe immer mindestens eine Betreuungsperson mit anerkannter, abgeschlossener Ausbildung anwesend sein muss. Lernende zur Fachperson Betreuung Kind sind allerdings ab dem 3. Lehrjahr berechtigt, Randzeiten alleine abzudecken. Personen, welche die Nachholbildung zur Fachperson Betreuung Kind absolvieren, sind berechtigt, bereits ab dem 2. Ausbildungsjahr Randzeiten alleine abzudecken. Ab einer Belegung von mehr als fünf Plätzen pro Gruppe muss immer mindestens eine zweite Betreuungsperson anwesend sein, welche aber nicht über eine fachspezifische, anerkannte, abgeschlossene Ausbildung verfügen muss.

3.6.2 Investitionskosten von Kindertagesstätten

Der Schweizerische Krippenverband geht in seinem Ratgeber von Investitionskosten von CHF 2'000.-- bis CHF 3'000.-- pro Platz aus (Schlussbericht, S. 39). Wird zudem noch das Defizit berücksichtigt, welches in den ersten Betriebsmonaten entsteht, wenn nicht von Beginn weg alle Plätze ausgelastet sind, können die Investitionskosten pro Kitaplatz rasch auf CHF 5'000.-- anwachsen. Allfällige Umbauarbeiten der Räumlichkeiten sind darin noch nicht enthalten. Stehen solche an, dann fallen vor allem drei ins Gewicht: Brandschutzmassnahmen (Türen, Fluchtwege usw.), allgemeine Sicherheitsmassnahmen (Kindersicherung bei Fenstern und Türen, Steckdossensicherung usw.) und die Vorgaben der Lebensmittelhygiene (Waschbecken, Seifenspende, Einweghandtücher, Kücheneinrichtung usw.; vgl. dazu Schlussbericht, S. 40). Die genannten Bewilligungsvoraussetzungen fassen jedoch hauptsächlich auf Richtlinien und Gesetzen betreffend die Brandschutzpolizei und das Lebensmittelinspektorat und gehen nur mittelbar aus den spezifischen Regelungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte hervor (vgl. Schlussbericht, S. 113). Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO schreibt vor, dass eine Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die Einrichtung den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entspricht.

3.6.3 Faktoren ohne oder mit geringer Kostenfolge für Kindertagesstätten

Die meisten Regulierungen kennt der Kanton Solothurn bei den Faktoren mit geringer bis gar keiner Kostenfolge (Schlussbericht S. 101). Zu diesen Faktoren zählen bspw. Vorgaben zum Spielangebot oder zur Verpflegung. Die Erfahrungen aus der Pilotphase zum Pflegekinderkonzept haben gezeigt, dass solche kostengünstigen Massnahmen richtig angeordnet teure Massnahmen verhindern. Bspw. ermöglichen es bestimmte Animations- und Spielkonzepte, dass grössere Kindergruppen geführt werden können, ohne dadurch eine qualitative Einbusse bei der Betreuung und Entwicklungsförderung des Kindes hinnehmen zu müssen.

3.6.4 Kosten bei Tagesfamilien.

Die Kostenstruktur von Tageseltern ist nur sehr schwer zu analysieren, da es sich einerseits um Ein-Personen-Betriebe handelt und andererseits die Betreuung in privaten Räumlichkeiten stattfindet (Schlussbericht, S. 7). Tageseltern gehen entweder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach oder sie sind in Tageselternvereinen organisiert, die die Rolle des Arbeitgebers übernehmen (Schlussbericht, S. 51). Im Kanton Solothurn wird diese Funktion vom Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn (VTSO) übernommen.

3.6.5 Betriebskosten von Tagesfamilien

Die Betriebskosten von Tagesfamilien gliedern sich ebenfalls in Personalkosten, Mietkosten und übrige Betriebskosten. Da die Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt stattfindet, haben die Mietkosten jedoch einen anderen Stellenwert bzw. werden oft nicht einmal als Teil der Betriebskosten betrachtet. Die Entschädigung für Tageseltern unterscheidet sich stark und variiert zwischen CHF 4.-- und CHF 12.-- pro Stunde (Schlussbericht, S. 53). Bei Tageseltern macht der Lohnanteil ca. 80% der Betriebskosten aus, die übrigen 20 % verteilen sich auf Essen und Abschreibungspauschalen (Schlussbericht, S. 54).

Bei Tageseltern gibt es gemäss Schlussbericht hinsichtlich der Betriebskosten keine Faktoren mit hohen Kostenfolgen. Mittlere Kostenfolgen hat der Betreuungsschlüssel (Gruppengrösse). Geringe bis keine Kostenfolgen haben bspw. das Spielangebot, die Ausbildungsanforderungen an das Personal, die Raumanforderungen, die Sicherheit und die Hygiene (Schlussbericht, S. 9 und 84).

Im Kanton Solothurn besteht bei den Faktoren mit mittlerer Kostenfolge lediglich beim Betreuungsschlüssel eine Regulierung. Gemäss des geltenden Betreuungsschlüssels dürfen maximal 5 Kinder (inkl. der eigenen) gleichzeitig betreut werden, wovon maximal 2 Kinder unter 3 Jahren und maximal 1 Kind unter 18 Monaten sein dürfen (Schlussbericht, S. 81). Bei den restlichen Faktoren, die alle nur geringe bis gar keine Kostenfolge haben, ist die Situation im Kanton Solothurn folgende: es besteht keine Regulierung bei der Ausbildung des Personals, zum Spielangebot, zu Sicherheit, Hygiene und Essen. Eine eher etwas strengere Regulierung besteht demgegenüber beim Bewilligungs- und Meldeverfahren, der Aufsicht und bei den Vorgaben zur Eignung einer Immobilie (Schlussbericht S. 98).

3.6.6 Investitionskosten bei Tagesfamilien

Da Tageseltern die Kinder im privaten Haushalt betreuen, sind deren Investitionskosten sehr gering. Als selbständig erwerbende Personen können insbesondere Investitionen in folgenden Punkten notwendig sein (Schlussbericht, S. 52): Investitionen für eine kindergerechte Wohnung (Sicherheit, Hygiene), Ausgaben für Spielsachen und Möbel (Wickeltisch, Kinderbett), Ausgaben für Werbung. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um verhältnismässig kleine Beträge. Leben bereits eigene Kinder im Haushalt, ist die nötige Infrastruktur zudem in der Regel bereits vorhanden (Schlussbericht, S. 52). Sind Tageseltern zudem Mitglieder in einem Tageselternverein, reduzieren sich auch die Ausgaben für Werbung (Schlussbericht, S. 53).

Ausbildungskosten für Tageseltern können ebenfalls als Investitionskosten verstanden werden (Schlussbericht, S. 53). Zwar wird den Tageseltern im Kanton Solothurn empfohlen, den Grundkurs bei einem Tageselternverein zu absolvieren. Den Tageseltern entstehen dadurch aber keine Kosten, da sie beim Besuch eines Kurses für Tageseltern von Bildungsgutschriften profitieren, welche aus dem Lotteriefonds finanziert werden.

3.7 Zusammenfassende Würdigung

Für die Bereiche Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist gestützt auf den wissenschaftlichen Schlussbericht „Regulierungen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen und Hauptorten“ von ECOPLAN im Auftrag des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) vom 30. Dezember 2010 für den Kanton Solothurn zusammenfassend festzuhalten:

Der Kanton Solothurn gehört sowohl bei den Kindertagesstätten als auch bei den Tagesfamilien zu den Kantonen mit vergleichsweise hoher Regulierungsdichte, wenn man von der blossen Anzahl an bestehenden Regeln ausgeht (Schlussbericht, S. 102). Werden diese Regulierungen aber nach ihren Kostenfolgen gewichtet, liegt der Kanton Solothurn im Bereich der Kindertagesstätten von allen 26 Kantonen der Schweiz auf Rang 19. Es gibt also nur sieben Kantone, die weniger - nach Kostenfolgen gewichtete - Regulierungen kennen, aber 18 Kantone, die mehr - kostentreibende - Regulierungen kennen als der Kanton Solothurn (Schlussbericht, S. 105). Im Bereich Tagesfamilien liegt der Kanton Solothurn demgegenüber auf dem fünften Rang. Da der Kanton Solothurn als einer von wenigen eine Regelung zur Gruppengrösse kennt, liegt er hier alleine aufgrund dieses Indikators automatisch im vorderen Bereich der Regulierungsdichte. Ein Kostentreiber, der die familienergänzende Fremdbetreuung unnötig verteuert, kann darin aber nicht gesehen werden. Wer Tageskinder betreut, tut dies in der eigenen Wohnung, hat also keine laufenden Ausgaben für zusätzliche Strukturen zu bestreiten. Betreut nun eine Tagesfamilie eine grosse Gruppe Kinder bei sich zu Hause, so führt dies in erster Linie zu mehr Einkünften, da die zusätzlichen Aufwendungen für Verpflegung und Abschreibungen kaum ins Gewicht fallen. Vor diesem Hintergrund stellt eine Beschränkung der Gruppengrösse eine sinnvolle und günstige Massnahme zum Wohle des Kindes dar.

Bei der letzten Überarbeitung der Richtlinien wurde mit Blick auf diese Studienergebnisse bewusst darauf geachtet, keine Regulative aufrecht zu erhalten oder einzuführen, die eine kostentreibende Wirkung hätten. Insbesondere im kostenintensiven Personalbereich wurden dabei Zugeständnisse gemacht. Demgegenüber und im Sinne einer flankierenden Massnahme wurden für Kindertagesstätten etwas mehr Vorgaben mit geringer Kostenfolge beibehalten. Diese Qualitätsvorgaben mögen in ihrer Anzahl auffallend wirken. Sie haben in ihrer Gesamtheit jedoch den Effekt, trotz Einbussen im Personalbereich ein für Kinder förderliches Angebot zu gewährleisten, ohne dass dieses mit hohen Kosten verbunden ist.

Die Erfahrungen der ersten Monate mit den aktuellen kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern haben gezeigt, dass sowohl Eltern wie auch die Anbietern von Betreuungsangeboten die Bewilligungsvoraussetzungen gut akzeptieren. Dabei wird allgemein begrüsst, dass im Kanton Solothurn Mindeststandards gelten und die Einhaltung auch überprüft wird. Allerdings zeigt sich, dass die geltenden Richtlinien wenig kundenfreundlich ausgestaltet sind. Das gegenwärtige Erscheinungsbild, insbesondere der Detaillierungsgrad und die umfassenden Ausführungen, lassen zu wenig gut erkennen, welche Kriterien nun im Sinne einer Bewilligungsvoraussetzung zu erfüllen sind und welche Kriterien Empfehlungen im Sinne einer „best practice“ darstellen. Deshalb soll eine Überarbeitung der Richtlinien mit dem Ziel aufgenommen werden, die Bewilligungsvoraussetzungen aus den reinen Empfehlungen herauszulösen und diese knapp und übersichtlich in einer separaten Veröffentlichung darzustellen. Nach wie vor sollen die reinen Bewilligungsvoraussetzungen durch Empfehlungen und Hilfsmittel ergänzt werden. Diese sollen künftig aber im Sinne eines Handbuches herausgegeben werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern kundenfreundlicher und übersichtlicher auszugestalten. Sie sind mit dem Ziel zu überarbeiten, dass die zwingenden Bewilligungsvoraussetzungen knapp und übersichtlich dargestellt sowie getrennt von den reinen Empfehlungen veröffentlicht werden. Die Empfehlungen im Sinne einer „best practice“ sowie ergänzende Hilfsmittel sind im Rahmen eines Handbuchs herauszugeben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, SET, BOR, Ablage
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat